

## 1. Umfang, Form

1.1 Für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der DWA GmbH & Co. KG (DWA) gelten ausschließlich diese Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB). Spätestens mit der Entgegennahme der Ware bzw. Leistung durch den Kunden gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen. Diese AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, unabhängig davon, ob DWA die Sache selbst herstellt oder bei anderen Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Diese AGB stellen einen Rahmenvertrag für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen DWA und dem Kunden dar, auch wenn dies nicht nachträglich ausdrücklich vereinbart wird.

1.2 Diese AGB gelten unter Ausschluss anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als DWA ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn DWA in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorübergehend ausführt.

1.3 Mitarbeiter der DWA sind nicht befugt, im Namen der DWA Nebenabreden zu treffen oder Verpflichtungen einzugehen, es sei denn, sie sind gesetzlich zur Vertretung der DWA berechtigt.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben stets Vorrang vor diesen AGB. Der Inhalt derartiger Vereinbarungen muss, sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird, in einem schriftlichen Vertrag festgelegt oder von der DWA schriftlich bestätigt werden.

1.5 Rechtliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden zum Vertrag (z. B. Fristen, Mängelrüge, Rücktritt oder Preisminderung) bedürfen der Schriftform, d. h. in Schriftform (mit Originalunterschrift) oder Textform (z. B. unsignierter Brief, E-Mail, Fax). Gesetzliche Form- und Beweispflichten bleiben hiervon unberührt, insbesondere wenn Zweifel an der Berechtigung des Erklärenden bestehen.

1.6 Hinweise zur Geltung gesetzlicher Vorschriften haben lediglich klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## 2. Angebot, Vertragsschluss

2.1 Angebote von DWA sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn DWA dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Verweise auf DIN- oder ISO-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat. Die zur Bestellung gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maßangaben gelten nur annähernd und sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.2 Der Lieferumfang und der Liefergegenstand ergeben sich aus der Auftragsbestätigung – sofern vorhanden – sowie aus den Leistungs- und Produktbeschreibungen der DWA, soweit diese Vertragsbestandteil sind.

2.3 DWA behält sich das Recht vor, während der Lieferzeit aufgrund technischer Weiterentwicklung und gesetzlicher Vorgaben Konstruktions- oder Formänderungen vorzunehmen.

2.4 Die Bestellung der Ware durch den Kunden stellt ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Inhalt und Umfang des Vertrages ergeben sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung der DWA. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen erlangen nur dann Rechtswirksamkeit, wenn sie in der schriftlichen Auftragsbestätigung der DWA bestätigt werden. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung (Annahme) zustande.

## 3. Urheberrecht, Änderungsvorbehalt

3.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich DWA Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne schriftliche Genehmigung dürfen diese weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden.

3.2 DWA ist berechtigt, jederzeit zweckdienliche Änderungen und Verbesserungen an Produkten und Dienstleistungen vorzunehmen; eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

## 4. Preise

4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von DWA netto ab Werk zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Die Preise verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, diese wird in der am Rechnungsdatum jeweils gültigen gesetzlichen Höhe

hinzugerechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4.2 Bei Verträgen über die Verbringung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und auf Wunsch des Kunden die Kosten einer Transportversicherung. Etwaige Zölle, Abgaben, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

4.3 Bei Bestellungen mit einem Nettowert von 150,00 Euro wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 Euro (zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer) berechnet.

## 5. Lieferzeit, Lieferverzug

5.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von DWA in der Auftragsannahme angegeben. Sie beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen sowie vor Klärung aller technischen Fragen. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich sein können, bedürfen der Schriftform.

5.2 Sofern DWA verbindliche Lieferfristen/-termine aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird DWA dies dem Kunden unverzüglich mitteilen und gleichzeitig die neue voraussichtliche Lieferfrist/-termin mitteilen. Ist die Leistung bis zum neuen Liefertermin nicht möglich, kann DWA ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten; Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird DWA unverzüglich erstatten. Ein Beispiel für die Nichtverfügbarkeit der Leistung im Sinne dieses Vertrages wäre insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung von DWA durch einen Zulieferer. Sofern DWA ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, trifft weder DWA noch deren Zulieferer ein Verschulden bzw. DWA trifft im Einzelfall keine Beschaffungspflicht.

5.3 DWA haftet nicht für Liefer- und Leistungsverzögerungen, die auf höhere Gewalt oder auf Ereignisse zurückzuführen sind, die DWA die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierzu zählen insbesondere Streik, Aussperrung, Pandemien, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie sich auf Lieferanten von DWA auswirken und auch wenn solche Liefer- und Leistungsverzögerungen verbindliche Lieferfristen und -termine betreffen. In diesen Fällen ist DWA berechtigt, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde nach vorheriger Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

Verlängert sich die Lieferzeit oder wird DWA von ihrer Verpflichtung frei, so entsteht hieraus kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

5.4 Der Zeitpunkt, ab dem DWA in Lieferverzug gerät, bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine schriftliche Mahnung durch den Kunden ist jedoch erforderlich. Gerät DWA in Lieferverzug, kann der Kunde pauschalierten Schadensersatz für den entstandenen Schaden verlangen. Der pauschalierte Schadensersatz beträgt 0,5 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche, höchstens jedoch 5 % des Nettopreises der vom Verzug betroffenen Ware. DWA bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Entschädigung entstanden ist.

## 6. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

6.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager, wobei das Lager auch der Erfüllungsort für den Versand und die etwaige Nacherfüllung ist. Auf Kosten und Verlangen des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort als den Erfüllungsort versandt (Versendungskauf gemäß § 447 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist DWA berechtigt, die Art der Beförderung (insbesondere Frachtführer, Versandweg, Verpackung) selbst zu wählen.

6.2 Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, kann DWA nach vorheriger Setzung einer angemessenen Nachfrist über den Liefergegenstand verfügen und ihn mit angemessener Nachfrist an den Kunden liefern oder vom Vertrag zurücktreten. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, kann DWA außerdem Ersatz der ihr entstandenen Mehraufwendungen verlangen.

6.3 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an den Transporteur übergeben wird oder zwecks Versendung das Lager verlassen hat. Ist der Versand aus Gründen, die DWA nicht zu vertreten hat, unmöglich, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den

Kunden über. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert wird, nachdem ihm die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde; in diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung auf den Kunden über. Soweit Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte und/oder gegen Versicherer (Versicherungen nur auf Wunsch und Kosten des Kunden) geltend gemacht werden können, ist der Anspruch des Kunden gegen DWA auf den Betrag beschränkt, der ihm aus der an den Kunden abgetretenen Forderung zusteht.

6.4 Sofern zwischen den Parteien eine Abnahme vereinbart ist, erfolgt der Gefahrübergang mit der Abnahme. Im Übrigen richtet sich die Abnahme nach dem Werkvertragsrecht. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug mit der Annahme der Ware ist.

6.5 Kommt der Kunde mit der Annahme der Ware in Verzug, unterlässt er seine Mitwirkungshandlungen oder verzögert sich der Versand aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, ist DWA berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens zu verlangen etwaige zusätzliche Kosten (z. B. Lagerkosten). Hierfür berechnet DWA eine Entschädigung in Höhe von EUR 15,00 pro Kalendertag beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – beginnend mit der Meldung der Versandbereitschaft. Das Recht, einen höheren Schaden nachzuweisen, sowie die gesetzlichen Rechte der DWA (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben hiervon unberührt; dieser Schadensersatz wird jedoch auf etwaige weitergehende Geldansprüche angerechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass DWA kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Entschädigung entstanden ist.

6.6 Im Übrigen erfolgt der Versand (einschließlich etwaiger Rücksendungen) auf Kosten und Gefahr des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn der Versand mit eigenen Fahrzeugen der DWA erfolgt.

6.7 DWA ist berechtigt, die Lieferungen und Leistungen in Teilzahlungen zu erbringen.

## 7. Zahlungsbedingungen

7.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen von DWA sofort und ohne Abzug zahlbar. DWA behält sich jedoch das Recht vor, einen Liefervertrag auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit ganz oder teilweise gegen Vorauszahlung zu erfüllen; in diesem Fall wird DWA den Kunden hierüber in der Auftragsbestätigung informieren. Eine Zahlung per Wechsel ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung möglich.

7.2 Auch wenn sich aus den Bestimmungen des Kunden nichts anderes ergibt, ist DWA berechtigt, Zahlungen stets zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, kann die DWA geleistete Zahlungen zunächst zur Begleichung dieser Kosten, dann der Zinsen und zuletzt der geschuldeten Hauptsumme verwenden. Alle Zahlungen müssen an die DWA-Zentrale erfolgen; Es können keine Gebühren abgezogen werden.

7.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Betrag auf einem Konto der DWA gutgeschrieben ist.

7.4 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann DWA von diesem Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gegenüber Unternehmern und 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnen Zentralbank an Verbraucher.

7.5 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder werden DWA sonstige Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, kann DWA die gesamte Restschuld fällig stellen. In diesem Fall ist DWA außerdem berechtigt, vom Kunden Vorauszahlung oder Sicherstellungsleistung zu verlangen. Wird der gesamte Restbetrag nicht sofort beglichen, verfällt der Anspruch des Kunden auf die Nutzung des Liefergegenstandes. DWA kann entweder den Liefergegenstand ohne Verzicht auf ihre Ansprüche bis zur Erfüllung zurücknehmen oder vom Vertrag zurücktreten. Sämtliche Kosten der Rücknahme des Liefergegenstandes gehen zu Lasten des Kunden. Im Falle des Rücktritts von DWA vom Vertrag hat der Kunde DWA etwaigen Wertverlust sowie eine Nutzungsentschädigung für die gelieferte Sache zu ersetzen.

7.6 Wird nach Vertragsschluss erkennbar (z. B. im Falle eines Insolvenzantrags), dass der Anspruch von DWA auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist DWA zur Leistungsverweigerung und ggf. zur Setzung berechtigt Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag (§ 321 BGB). Bei Verträgen über Einzelanfertigungen (Sonderanfertigungen) kann DWA den Rücktritt vom Vertrag sofort erklären;

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Verzicht auf eine Fristsetzung bleiben hiervon unberührt.

7.7 Der Kunde kann mit Gegenansprüchen von DWA nur aufrechnen, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7.8 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen von DWA nur geltend machen, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 8. Eigentumsvorbehalt

8.1. DWA behält sich das Eigentum an der verkauften Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von DWA aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) durch den Kunden vor.

8.2 Der Kunde darf die Vorbehaltsware bis zur vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderungen weder verpfänden noch zur Sicherheit an Dritte übereignen. Der Kunde hat DWA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder wenn Dritte Ansprüche (z. B. Pfändungen) auf die DWA gehörenden Waren geltend machen.

8.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, kann DWA nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehaltes herausverlangen. Das Herausgabeverlangen der Ware ist nicht mit der Erklärung des Rücktritts vom Vertrag gleichzusetzen. Vielmehr ist DWA berechtigt, die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vom Vertrag vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf DWA diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach dem Gesetz entbehrlich ist.

8.4 Bis auf Widerruf (siehe unten (c)) ist der Kunde zur Weiterveräußerung und/oder Verarbeitung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt, wobei in diesem Fall ergänzend folgende Regelungen gelten: (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf alle die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware der DWA entstehenden Erzeugnisse sind zu deren vollem Wert zu berechnen, wobei DWA als Hersteller gilt. Wird die Ware mit Waren Dritter verarbeitet, vermischt oder verbunden und behält sich der Dritte das Eigentum vor, so erwirbt DWA Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für die hergestellte Ware das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. (b) Die aus der Weiterveräußerung der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von DWA gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an DWA ab. DWA nimmt die Abtretung hiermit an. Die Pflichten des Käufers gemäß 8.2 gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. (c) Zur Einziehung der Forderung sind sowohl der Käufer als auch DWA ermächtigt. DWA wird die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen DWA gegenüber nachkommt, die Leistungsfähigkeit des Kunden nicht beeinträchtigt ist und DWA den Eigentumsvorbehalt nicht geltend macht Ausübung eines Rechts gemäß 8.3. Bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen kann DWA verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt; in diesem Fall ist DWA berechtigt dem Kunden das Recht zur Weiterveräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware widerrufen. (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der DWA um mehr als 10 %, wird DWA auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

## 9. Gewährleistung

9.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- oder Minderlieferung, unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn der Kunde oder ein anderes Unternehmen die mangelhafte Ware weiterverarbeitet hat, beispielsweise durch Einbau in ein anderes Produkt.

9.2 Soweit die an den Kunden gelieferten Waren nicht von DWA selbst hergestellt, sondern von einem anderen Lieferanten bezogen wurden, erfüllt DWA ihre Gewährleistungspflichten durch Abtretung der eigenen Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten an den Kunden. Der Kunde

nimmt diese Abtretung erfüllungshalber an. Für subsidiäre Gewährleistungsansprüche gegen DWA, die nicht durchsetzbar sind oder fehlschlagen, gelten die nachstehenden Regelungen.

9.3 Maßgeblich für die Mängelhaftung von DWA ist die Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten sämtliche Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des Einzelvertrages sind oder von DWA zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gegeben werden (insbesondere in Katalogen oder auf der Website).

9.4 Soweit eine solche Beschaffenheit nicht vereinbart ist, richtet sich die Beurteilung des Vorliegens eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 434 Abs. 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen (z. B. Werbeaussagen) des Herstellers oder sonstiger Dritter, die der Kunde gegenüber DWA nicht als ausschlaggebend für seine Kaufentscheidung angegeben hat, übernimmt DWA jedoch keine Haftung.

9.5 Beschaffenheitsangaben stellen keine Garantien dar, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Darüber hinausgehende Verpflichtungen zum Mängelbeseitigung und Nacherfüllung werden grundsätzlich nicht übernommen.

9.6 DWA haftet nicht für Mängel, die dem Kunden bei Vertragsschluss bekannt waren oder ihm infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren (§ 442 BGB). Mängelansprüche kann der Kunde nur geltend machen, wenn er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. In jedem Fall sind Baustoffe und sonstige zu verbauende oder sonst zu verarbeitende Güter unmittelbar vor der Verarbeitung zu prüfen. Zeigt sich bei Lieferung, Prüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel, ist DWA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Offensichtliche Mängel müssen in jedem Fall innerhalb von 3 Werktagen nach Lieferung und/oder Mängelanzeige, haftet die DWA nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht für Mängel, die nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig angezeigt werden.

9.7 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann DWA zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das gesetzliche Recht der DWA, die Nacherfüllung zu verweigern, bleibt hiervon unberührt.

9.8 DWA kann die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

9.9 Der Kunde wird DWA die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit geben, insbesondere die Sache zur Prüfung übergeben. Ist die mangelhafte Sache zu ersetzen, hat der Kunde diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen an DWA zurückzusenden. Sofern DWA ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war, beinhaltet die Nacherfüllung weder den Ausbau noch den erneuten Einbau der mangelhaften Sache.

Liegt ein Mangel vor, übernimmt/erstattet DWA die zur Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau-/Einbaukosten. Andernfalls kann DWA vom Kunden Ersatz der aus einem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) verlangen.

9.10 Muss die Ware nach Abschluss der Nacherfüllung an einen anderen Ort als den ursprünglichen Bestimmungsort verbracht werden, trägt der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten.

Dasselbe gilt, wenn der Kunde die mangelhafte Sache von einem anderen Ort als seinem Sitz/Lieferort an DWA zur Nacherfüllung zurücksendet.

9.11 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist möglich oder ist eine Nacherfüllung aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht erforderlich, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

9.12 DWA hat keine Gewährleistungspflicht, wenn (a) der Mangel auf unsachgemäße Verwendung, Bedienung, Pflege oder mangelhafte Wartung, mangelhafte Montage und Inbetriebnahme, Verletzung oder Nichtbeachtung unserer Betriebs- und Montageanleitung bzw. Gebrauchsanweisung oder auf die Nutzung zurückzuführen ist durch Gewalteinwirkung und andere äußere Einflüsse (z. B. chemische, elektromagnetische, elektrische usw.), die außerhalb des Einflussbereichs von DWA liegen, oder wenn (b) der Mangel dadurch entstanden ist, dass der Liefergegenstand

manipuliert wurde, insbesondere unter Verwendung ungeeigneter Ersatzteile, insbesondere auch von Ersatzteilen Dritter und der Verlust auf eine solche Manipulation oder Verwendung zurückzuführen ist. Die Garantie erstreckt sich nicht auf normale Abnutzung oder Schäden, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Verwendung oder Behandlung zurückzuführen sind.

9.13 Die Ware ist zusammen mit dem Original-Lieferschein oder einer Fotokopie davon an DWA zurückzusenden. Verhandlungen über Reklamationen bedeuten nicht, dass DWA auf den Einwand der unterlassenen oder nicht rechtzeitigen Mängelrüge verzichtet.

9.14 DWA haftet nicht für die Folgen, die entstehen, wenn der Kunde oder ein Dritter Mängel in unsachgemäßer Weise beseitigt. Gleiches gilt für etwaige ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DWA vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

9.15 Die Regelungen der Ziffer 10 gelten auch für Schadensersatzansprüche.

9.16 Soweit im Lieferumfang Software oder sonstige urheberrechtlich geschützte Waren und damit verbundene Rechte enthalten sind, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, diese Software einschließlich der dazugehörigen Dokumentation im Zusammenhang mit den gelieferten Gegenständen zu nutzen. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang nutzen und bearbeiten und keine Herstellerdaten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DWA entfernen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DWA ist der Kunde nicht berechtigt, die Software oder Rechte daran an Dritte – etwa im Wege einer Lizenz – zu übertragen.

9.17 Der Kunde darf DWA-Produkte nicht zu Werbezwecken nutzen, es sei denn, DWA hat der Werbung zugestimmt. Machen Abnehmer des Kunden Mängelhaftungsansprüche mit der Begründung geltend, dass das gekaufte Produkt nicht den Angaben in der Werbung des Kunden entspreche und diese Werbung nicht von der DWA genehmigt worden sei, so könne der Kunde keine Ansprüche gegen die DWA geltend machen.

## 10. Haftung

10.1 Sofern sich aus diesen AGB und den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt, richtet sich die Haftung der DWA bei Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 Auf Schadensersatz haftet DWA – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Verschulden, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen. Bei leichter Fahrlässigkeit – vorbehaltlich der gesetzlichen Haftungsbegrenzung (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; geringfügige Pflichtverletzung) – haftet die DWA nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), in diesem Fall haftet DWA auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

10.3 Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in 10.2 gelten auch bei Pflichtverletzungen Dritter und zu Lasten von Personen, deren Verschulden die DWA gesetzlich zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Produkts übernommen wurde oder dem Kunden Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz zustehen.

10.4 Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 9 und 10 gelten auch für die Haftung wegen fehlerhafter Beratung, fehlerhafter Montageanleitung und sonstiger Nebenpflichtverletzungen.

10.5 Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## 11. Verjährungsfrist

11.1 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Sofern die Parteien eine Abnahme vereinbart haben, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme, spätestens jedoch 18 Monate nach Lieferung.

11.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels der gelieferten Sache, soweit nicht die regelmäßige Verjährung der gesetzlichen Verjährungsfrist (§§ 195, 199 BGB) gilt.

### 12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

12.1 Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen DWA und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen Völkerrechts, insbesondere des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), auch wenn der Kunde seinen Sitz hat sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

12.2 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder juristische Person des öffentlichen Rechts, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich unmittelbar ergebenden Streitigkeiten oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergibt sich der Sitz der DWA in Ubstadt-Weiher. Dasselbe gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S.d. § 16 Abs. 1 BGB ist. 14 BGB. DWA ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der in diesen AGB oder einer übergeordneten Individualvereinbarung vereinbarten Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

12.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz von DWA.

12.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht.

12.5 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieser Geschäftsbedingungen und einzelner Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch dann, wenn auf das Schriftformerfordernis verzichtet werden soll. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Letzte Änderung: Juli 2023